

Merkblatt für Arbeitgebende

Beiträge und Zulagen – Neuerungen und Eckdaten 2024

Reform AHV 21 – Was ändert sich ab 2024?

Die Reform AHV 21 wird ab 1. Januar 2024 schrittweise eingeführt. Zu den grundlegenden Änderungen gehören:

- Rentenalter (Referenzalter) 65 Jahre für Frauen und Männer
- Ausgleich für Frauen der Übergangsgeneration
- Flexiblerer Rentenbezug in der AHV
- Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer

Im Zusammenhang mit dem Thema Lohnbeiträge an die AHV, IV und EO sind die Themen Erhöhung des Referenzalters für Frauen und Arbeiten nach dem Referenzalter (Freibetrag) von besonderer Bedeutung.

➤ Referenzalter 65 Jahre für Frauen und Männer

Das Referenzalter für Frauen wird schrittweise auf 65 Jahre erhöht.

Jahrgang	Referenzalter
1961	64 Jahre + 3 Monate
1962	64 Jahre + 6 Monate
1963	64 Jahre + 9 Monate
1964 und jünger	65 Jahre

➤ Arbeiten nach dem Referenzalter – Freibetrag

Wer bisher nach dem Referenzalter weitergearbeitet und Beiträge bezahlt hat, konnte seine Altersrente nicht verbessern. Mit der Reform AHV 21 können diese AHV-Beiträge berücksichtigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dadurch die Altersrente bis zur Maximalrente erhöht werden.

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter gilt in der AHV weiterhin ein Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat bzw. CHF 16'800 pro Jahr und Arbeitgeber. Neu kann auf den Freibetrag jeweils im Voraus verzichtet werden.

Möchten Arbeitnehmende auf den Freibetrag verzichten, müssen sie dies ihren Arbeitgebenden vor Auszahlung des ersten Lohns im entsprechenden Kalenderjahr bzw. bis spätestens vor Zahlung des ersten Lohns nach Erreichen des Referenzalters mitteilen.

Danach kann erst wieder auf das Folgejahr geändert werden. Ohne Information an Arbeitgebende ist der Freibetrag zu berücksichtigen.

Die Wahl auf den Verzicht des Freibetrags gilt automatisch auch im darauffolgenden Beitragsjahr, wenn Arbeitnehmende ihren Arbeitgebenden nicht vor dem ersten Lohn im Folgejahr eine anders lautende Wahl mitteilen.

Auf der Lohndeklaration muss künftig zwingend angegeben werden, ob beim deklarierten AHV-pflichtigen Lohn der Freibetrag berücksichtigt wurde oder Arbeitnehmende darauf verzichtet haben.

Wir empfehlen Arbeitgebenden, ihre Mitarbeitenden über diese Änderungen zu informieren.

Weitere Informationen zur Reform AHV 21 befinden sich auf unserer Homepage:
www.svztg.ch/produkte/ahv-leistungen-ahv/ahv21

Weitere Neuerungen auf einen Blick

- **Entschädigung des andern Elternteils (bisher Vaterschaftsentschädigung)**
Seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Vorlage Ehe für alle am 1. Juli 2022 hat auch die Ehefrau der Mutter unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung. Aus diesem Grund wird die Vaterschaftsentschädigung zur Entschädigung des andern Elternteils
- **Mutterschaftsentschädigung**
Wenn die Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt, erhält der andere Elternteil zusätzlich zum zweiwöchigen Urlaub einen 14-wöchigen entschädigten Urlaub, der unmittelbar nach dem Tod der Mutter am Stück bezogen werden muss. Er endet vorzeitig, wenn der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Weitere Eckdaten

Beitragssätze

- Der AHV/IV/EO-Beitragssatz für Arbeitgebende und Arbeitnehmende beträgt je 5,3 % (AHV je 4,35 %, IV je 0,7 % und EO je 0,25 %). Arbeitgebende schulden den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil vom massgebenden Lohn, also 10,6 %.
- Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung beträgt für Arbeitgebende und Arbeitnehmende je 1,1 % bis zu einer Lohnsumme von CHF 148'200.
- Der Beitragssatz (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt bei der kantonalen Familiausgleichskasse für Arbeitgebende 1,5 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.

Freigrenzen geringfügige Entgelte

- Die Freigrenze für geringfügige Entgelte beträgt CHF 2'300 pro Arbeitgebenden. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen und einigen weiteren Ausnahmen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden (siehe Merkblatt 2.04 „Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen“).
- Eine Ausnahme besteht für in Privathaushalten beschäftigte junge Leute bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. So genannte „Sackgeldjobs“ sind weiterhin bis maximal CHF 750 pro Jahr und Arbeitgebende von der Beitragspflicht befreit.
- Der Freibetrag für Männer und Frauen im ordentlichen Rentenalter beträgt unverändert für jedes einzelne Arbeitsverhältnis CHF 1'400 im Monat bzw. CHF 16'800 im Jahr. Wird gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende gearbeitet oder sie üben gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus, gilt der Freibetrag für jede einzelne Tätigkeit.
Auf diesen Freibetrag kann verzichtet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dadurch die Altersrente bis zur Maximalrente erhöht werden. Arbeitnehmende informieren ihre Arbeitgebenden im Voraus, wenn sie auf den Freibetrag verzichten möchten.

Entsandenbescheinigung A-1 (ALPS)

- Der Antrag resp. die Entsandenbescheinigung (A-1) für Personen, die vorübergehend für einen Schweizer Arbeitgebenden im Ausland tätig sind, ist mit Einführung der Webapplikation ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) zwingend auf dem elektronischen Weg der Ausgleichskasse einzureichen. Dazu verweisen wir Sie auf den Link:
www.svztg.ch/online-schalter/ahveasy

Verzugs-/Vergütungszinsen und Mahngebühren

- Der Verzugs- und Vergütungszinssatz beträgt weiterhin 5% und die Mahngebühren belaufen sich weiterhin auf mind. CHF 30 bis max. CHF 210.

Berufliche Vorsorge 2. Säule (BVG)

- Der Koordinationsabzug liegt bei CHF 25'725 und die Eintrittsschwelle bei CHF 22'050.

Familienzulagen

- Die Kinderzulage der kantonalen Familienausgleichskasse beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr CHF 200 pro Kind und Monat.
- Die Ausbildungszulage beträgt nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum vollendeten 25. Altersjahr CHF 280 pro Kind und Monat bzw. CHF 250.00 für Arbeitnehmende in der Landwirtschaft. Sofern die obligatorische Schulzeit beendet ist, besteht bereits ab dem 15. Altersjahr Anspruch auf Ausbildungszulagen.
- Falls Sie als Arbeitgebenden Familienzulagen auszahlen, bitten wir Sie, uns Änderungen innert 10 Tagen zu melden. Dazu haben wir ein Mutationsmeldeformular für laufende Familienzulagen im Internet aufgeschaltet:
www.svztg.ch/online-schalter/formulare/familienzulagen

Das Formular mit den Änderungen können Sie uns sowohl per Post als auch per Mail zustellen (zulagen@svztg.ch).

AHVeasy

- Reduzieren Sie Ihren administrativen Aufwand und gewinnen Sie Zeit. AHVeasy bringt viele Vorteile für eine unkomplizierte Zusammenarbeit mit uns. Arbeitgebende können z.B. ihre jährliche Lohndeklaration bequem online erstellen und profitieren von einer Reduktion von bis zu 20 % auf Ihre Verwaltungskostenbeiträge. Sie können sich auf unserer Homepage unter **www.svztg.ch/online-schalter/ahveasy** anmelden.